



Liebe Leserinnen und Leser des Ortsclubbriefes,
liebe Ortsclubmitglieder,

da im Jahr 2019 keine großen richtungsweisenden neuen Regelungen im Verkehrsrecht kommen, gibt es diesmal keinen Ausblick auf das neue Jahr. Dafür eine Anregung bzw. einen Hinweis für Pickup-Fahrer zu einer noch relativ neuen Zulassungsart, Infos für Anhängerfahrer zu den Konsequenzen einer Überladung und zum Schluss noch ein paar Hinweise zur Ladungssicherung. Kurzum geht es heute rund um das „Transportrecht“.

A. Die Umschlüsselung von Pickups von der Aufbauart BA zur Aufbauart BE

Trotz des „Dieselskandals“ sind Pickups immer noch beliebt. Insbesondere seit Einführung des VW Amarok sieht man immer mehr Pickups auf deutschen Straßen. Ein großer Nachteil war bisher die extrem hohe Kfz-Steuer. Für einen Amarok mit V6 Motor musste man rund 500 Euro pro Jahr zahlen.

Zwar ist der Amarok, und andere Pickups wie z.B. der Mitsubishi L200, Ford Ranger oder Nissan Navara als LKW zugelassen, die zuständigen Finanzämter dürfen aber selbst entscheiden, ob sie das Fahrzeug auch als Lkw oder Pkw besteuern, und diese wählen fast immer die Besteuerung als Pkw, weil das erheblich mehr Steuern einbringt.

Dies lässt sich mit einer Umschlüsselung vermeiden bzw. beenden. Die Kfz-Steuer wird dadurch deutlich billiger.

Das Umschlüsseln ist mit relativ wenig Aufwand verbunden. Zunächst fahren Sie zu einer Prüforganisation, die in Ihrem Bundesland eine Umschlüsselung technisch prüfen darf. Dort legen Sie Ihre Zulassungsbescheinigung Teil 1 vor und beantragen ein Gutachten für die Umschlüsselung auf BE.

Amtlich handelt es sich dann um eine Umschlüsselung auf folgende Fahrzeugart:

N1G BE Geländefahrzeug.Gü.bef.b. 3,5 t Pick-up KBA-Nr. 001, Juli 2011; Gepäckraum muss offen und vollständig vom Fahrgastraum getrennt sein.

Sie bekommen dann von der Prüfstelle ein schriftliches Gutachten, in dem erklärt wird, dass Ihr Pickup die Aufbauart BE besitzt. Die Kosten für dieses Gutachten variieren je nach Prüfstelle in der Regel zwischen 25 und 80 Euro.

Dann kommt der Gang zur Zulassungsstelle, die eigentliche Umschreibung

Dazu brauchen Sie:

- das Gutachten zur Umschlüsselung auf BE
- die Zulassungsbescheinigung Teil 1
- die Zulassungsbescheinigung Teil 2

Die Vorlage der Originale ist unbedingt nötig, denn Sie bekommen neue Fahrzeugpapiere, in denen das Fahrzeug dann mit BE ausgezeichnet ist. Die alten Papiere werden dann gleichzeitig "ungültig" gestempelt. Die Kosten auf der Zulassungsstelle betragen hierfür nur etwa 12 Euro.

Von nun an besitzt Ihr Pickup offiziell die Aufbauart BE.

Nach einer Wartezeit von etwa 2 Wochen wird vom Hauptzollamt ein neuer Steuerbescheid ausgestellt. Sie zahlen nun jährlich nur noch 172 Euro Kfz-Steuern.

Die neue, günstigere Besteuerung zählt ab dem Tag der Umschreibung auf der Zulassungsstelle, also nicht rückwirkend ab der Zulassung des Pickups.

B. Der überladene Anhänger und die bußgeldrechtlichen Folgen

Die nachfolgende Übersicht bezieht sich nur auf Überladung von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 Tonnen oder des Anhängers mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 2 Tonnen. Größere Lkw können hier nicht behandelt werden. Aber es soll trotzdem kurz darauf hingewiesen werden, dass bei diesen schwereren Fahrzeugen wesentlich schneller ein Punkteintrag und höhere Bußgelder drohen.

a) Was sieht der Bußgeldkatalog vor?

Überladung des Pkws (mit zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 7,5 Tonnen) oder des Anhängers (mit zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 2 Tonnen), Regelbuße für den Fahrzeugführer oder Fahrzeughalter:

- Überladung über 5 Prozent: 10 Euro Bußgeld – keine Punkte/kein Fahrverbot
- Überladung über 10 Prozent: 30 Euro Bußgeld – keine Punkte/kein Fahrverbot
- Überladung über 15 Prozent: 35 Euro Bußgeld – keine Punkte/kein Fahrverbot
- Überladung über 20 Prozent: 95 Euro Bußgeld –1 Punkt/kein Fahrverbot
- Überladung über 25 Prozent: 140 Euro Bußgeld –1 Punkt/kein Fahrverbot
- Überladung über 30 Prozent: 235 Euro Bußgeld –1 Punkt/kein Fahrverbot

Wichtig und unabhängig von der Strafe!! Eine Weiterfahrt ist erst dann erlaubt, wenn die Überladung vor Ort behoben wird und das zulässige Gesamtgewicht nicht mehr überschritten wird.

b) Wie wird das Gesamtgewicht berechnet?

Die Addition des im Fahrzeugschein angegebenen Leergewichts (das schon 75 Kilogramm für den Fahrer enthält) plus des Gewichts aller Insassen und des Gepäcks ergibt das Gesamtgewicht.

c) Wo ist die Anhängelast zu finden?

Die für Ihr Fahrzeug geltende zulässige Anhängelast steht im Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I.

- Im Fahrzeugschein steht die gebremste Anhängelast unter der Nummer 28.
- Im Fahrzeugschein steht die ungebremste Anhängelast unter der Nummer 29.
- In der Zulassungsbescheinigung Teil I steht die gebremste Anhängelast unter 0.1.
- In der Zulassungsbescheinigung Teil I steht die ungebremste Anhängelast unter 0.2.

Ferner ist zu beachten, dass unter der Nummer 33 (Bemerkungen) in vielen Fällen noch ein erhöhter Wert eingetragen ist bzw. eingetragen werden kann.

Das tatsächlich vorhandene Gewicht zählt.

Um nicht das Delikt "Anhänger überladen" zu begehen und so mit einer Überladung gegen das Verkehrsrecht zu verstoßen, dürfen die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Anhängelasten nicht überschritten werden. Das heißt aber nicht, dass beispielsweise bei einer zulässigen Anhängelast von 1.000 Kilogramm kein 1.300 Kilogramm Anhänger vom Zugfahrzeug gezogen werden darf. In diesem Fall muss die im Anhänger transportierte Nutzlast um 300 Kilogramm reduziert werden.

d) Informationen zur Stützlast

Die Stützlasten am Anhänger und Fahrzeug müssen nicht unbedingt identisch sein, dürfen jedoch die jeweils niedrigere Stützlast nicht überschreiten. In alten Fahrzeugscheinen ist die maximale Stützlast nicht vermerkt. Dafür gibt es Stützlastschilder, die sich am Zugfahrzeug und Anhänger befinden. In der Regel befindet sich das Stützlastschild an der Innenseite des Heckblechs oder an der Heckklappe.

C. Mangelnde Ladungssicherung: Welche Bußgelder und Strafen gibt es?

Genau wie LKW-Fahrer sind auch PKW-Fahrer und Halter dazu verpflichtet, auf eine hinreichend gesicherte Ladung zu achten. Wird gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen, droht ein Bußgeld.

a) Bußgelder

Wie das Verkehrsrecht und die StVO das Strafmaß definiert haben, verdeutlicht folgender Auszug aus dem Bußgeldkatalog, Nr. 102 ff BKat.

- Ladung nicht gegen vermeidbaren Lärm gesichert: 10 Euro Bußgeld.
- Ladung, die über drei Meter nach hinten hinausragt : 20 Euro Bußgeld.
- Ladung, die über 1,5 Meter nach hinten hinausragt und fahren einer Wegstrecke von über 100 Kilometern: 20 Euro Bußgeld.
- Ladung, die nach vorne über das Fahrzeug hinausragt: 20 Euro Bußgeld.
- Ladung, die über einen Meter hinausragt nicht mit notwendiger Leuchte kenntlich gemacht und Unterlassung des vorschriftsgemäßen Anbringens der vorgeschriebenen Sicherungsmittel: 25 Euro Bußgeld.
- Ladung oder Ladeeinrichtung nicht nach den Verkehrsvorschriften untergebracht oder keine ausreichende Sicherung gegen das Herabfallen vorgenommen: 35 Euro Bußgeld.
- Ladung oder Ladeeinrichtung nicht nach den Verkehrsvorschriften untergebracht oder keine ausreichende Sicherung gegen das Herabfallen vorgenommen - mit Gefährdung: 60 Euro Bußgeld, 1 Punkt.
- Ladung oder Ladeeinrichtung nicht nach den Verkehrsvorschriften untergebracht oder keine ausreichende Sicherung gegen das Herabfallen vorgenommen mit Sachschaden: 75 Euro Bußgeld, 1 Punkt.

b) Wer ist für die Ladungssicherung verantwortlich?

Die Verantwortung für die korrekte Ladungssicherung bei Straßenfahrzeugen verteilt sich auf mehrere Personen und lässt sich nicht voneinander trennen. Laut Gesetz ist im Bereich von privaten Transporten insbesondere der Fahrer verantwortlich.

Der Fahrer vor und während der Fahrt. Er hat die Pflicht der Prüfung. Das heißt, er muss die Ladungssicherung kontrollieren, auch wenn die Beladung durch eine dritte Person erfolgte. Der Fahrer hat die Fahrt bei nicht gegebener Ladungssicherheit zu verweigern.

Während des Transportes muss der Fahrzeugführer folgenden Pflichten bezüglich der Ladungssicherung nachkommen:

- Kontrolle der Lastverteilung und Ladungssicherung vor Antritt der Fahrt ist verpflichtend.
- Kontrolle und Nachbesserung der Ladungssicherung während der Fahrt/des Transportes ist verpflichtend.
- Anpassen des Fahrverhaltens auf die Ladung.

Der Fahrzeughalter ist (nur) für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie den ordnungsgemäßen Zustands des Fahrzeuges verantwortlich.

c) Was sind die wesentlichen gesetzlichen Regelungen?

"Ladungssicherheit, § 22 StVO" sowie "Sonstige Pflichten, § 23 StVO" schreiben vor, worauf insbesondere zu achten ist.

Fahrer und Verloader müssen „die Ladung einschließlich der Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen so verstauen und so sichern, dass sie selbst bei einer Vollbremsung oder plötzlichen Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können“.

Der Fahrer ist verantwortlich, „dass das Fahrzeug sowie die Ladung vorschriftsmäßig gesichert sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung nicht leidet. Er muss die betriebssichere Beladung der Fahrzeuge und die Ladungssicherung beachten“.

Das heißt im Ergebnis, dass der Fahrer erst dann die Fahrt antreten darf, wenn die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist. Wie der Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) vorschreibt, gehört es dabei zu den Aufgaben des Fahrers, dass er sich u.a. an die zulässige Achslast und Abmessungen hält, die getroffenen Ladungssicherungsmaßnahmen kontrolliert (auch wenn der LKW nicht vom Fahrer selbst beladen wurde) oder unterwegs die Ladungssicherung überprüft und gegebenenfalls Maßnahmen zur Steigerung der Ladungssicherung (bspw. durch das Nachspannen der Zurrmittel) trifft.

d) Was ist Ladung im rechtlichen Sinn?

Abzugrenzen ist die Ladung vom Fahrzeug selbst und dahingehend zu bestimmen, dass der Begriff der Ladung nach dem Beförderungszweck zu bestimmen ist. Ladung i. S. des § 22 StVO sind danach nicht zur Fahrzeugausrüstung gehörende Sachen, die zum Zwecke der Beförderung auf, in oder an einem Fahrzeug untergebracht werden.

Andererseits kommt es nicht darauf an, ob das insoweit zu transportierende Gut am Bestimmungsort verbleiben soll. Zur Ladung zählen auch alle Gegenstände, die nicht zur Fahrzeugausrüstung selbst gehören. Außerdem umfasst der Begriff über diese Gegenstände hinaus auch

sog. »ungewolltes Ladungsgut«, also Teile die mit dem Transportgut selbst ungewollt aufgenommen werden. Typisch hierfür ist die Verschmutzung von zu transportierenden Arbeitsmaschinen, etwa Ernte- oder Baugeräte.

D. Überladung im Ausland

Wir haben Ihnen in diesem Ortsclub-Brief bereits die Bußgelder in Deutschland näher gebraucht. Bitte beachten Sie, dass die Sanktionen im Ausland oftmals sehr viel härter sind. Hinzu kommt, dass dort oft auch noch ohne Ausnahme von der Polizei ein Entladen vor Ort gefordert wird, was im Ausland noch weit kompliziertere Folgen hat.

Die folgende Tabelle soll und kann Ihnen als grobe Orientierung für einige typische Reiseländer dienen, sie ist aber weder abschließend noch streng verbindlich. Versuchen Sie daher bitte im eigenen Interesse gerade im Ausland, die Obergrenzen gewissenhaft einzuhalten.

(%-Angaben beziehen sich jeweils auf die Überladung)

- Belgien
bis 2 % bzw. bis 5 %
110 Euro-330 Euro Strafe, keine feste Staffelung. Bei gerichtlicher Entscheidung bis 4.000 Euro Strafe möglich, Nichteinwohner von Belgien müssen bar zahlen, sonst droht Beschlagnehmung des Fahrzeugs
- Dänemark
bis 1 %
10 Euro (Fahrer) bzw. 20 Euro (Halter). Fahrzeuge bis 3,5 t: 10 Euro (Fahrer) bzw. 20 Euro (Halter) je % Überschreitung der zul. Gesamtmasse; Fahrzeuge über 3,5 t: 20 Euro (Fahrer) bzw. 50 Euro (Halter) je % Überschreitung der zul. Gesamtmasse.
- Frankreich
135 Euro-750 Euro Strafe, keine feste Staffelung. Bei Überschreitung von mehr als 5 % der zul. Gesamtmasse kann das Fahrzeug festgehalten werden.
- Großbritannien
70 Euro-6.000 Euro Strafe, keine feste Staffelung.
- Italien
bis 5 % 41 Euro-1.682 Euro Strafe, keine feste Staffelung.

- **Niederlande**
bis 10 % 120 Euro-470 Euro, ab 10 % Überladung 120 Euro, ab 25 % 210 Euro, ab 50 % 310 Euro, ab 75 % 470 Euro.
- **Österreich**
90 Euro-5.000 Euro, ab 6 % Überladung 170 Euro, ab 11 % Überladung 210 Euro, ab 15 % Überladung Verwaltungsstrafverfahren mit individueller Strafzumessung. Im Falle einer Überladung haftet der Halter für die Kosten des Wiegens, bei angeordnetem Ab- oder Umladen ebenso für die Kosten des Nachwiegens. Ist der Halter nicht anwesend, gilt der Fahrer als Vertreter.
- **Schweden**
bis 1 % 200 Euro-400 Euro, ab 20 % Überladung 250 Euro, ab 30 % Überladung 300 Euro, ab 40 % Überladung 400 Euro.
- **Schweiz**
85 Euro Fahrzeuge bis 3,5 t: bis 100 kg Überladung ca. 85 Euro, ab 100 kg Überladung (max. 5 %) ca. 170 Euro, über 5 % Überladung Anzeige und individuelle Strafzumessung; Fahrzeuge über 3,5 t: bis 100 kg Überladung ca. 85 Euro, ab 100 kg Überladung (max. 5 % oder 1.000 kg) ca. 210 Euro, über 5 % Überladung Anzeige und individuelle Strafzumessung, im Falle einer Anzeige droht Ausländern ein Fahrverbot. Übergewicht muss in jedem Fall vor der Weiterfahrt abgeladen werden.
- **Spanien**
bis 5 % 301 Euro-4.600 Euro, 6 bis 15 % Überladung 301 bis 400 Euro, 15 bis 25 % Überladung 1.501 bis 2.000 Euro, über 25. % Überladung 3.301 bis 4.600 Euro.